



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Kunstgeschichte/Art History  
Vom 14. Oktober 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-76.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-16.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-16.pdf)), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-64.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-64.pdf)), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 werden die Wörter „Archäologie, Denkmalkunde“ durch die Wörter „Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften“ ersetzt.

2. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus.

<sup>2</sup>Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Als weitere Zugangsvoraussetzung sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. <sup>2</sup>Vorausgesetzt werden ferner Kenntnisse in einer weiteren modernen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder Lateinkenntnisse, die durch das Latinum nachzuweisen sind.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 weder in Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft oder Bildwissenschaft erworben haben, noch im Rahmen eines Nebenfachstudiums Module des Fachs Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Semesters aus dem nachfolgend genannten Angebot nachzuweisen sind. <sup>2</sup>Der Umfang der Auflage ist von den Kompetenzen abhängig, die im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen werden:

<b>Module</b> (mit jeweils 2 Semesterwochenstunden)	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Propädeutikum Bildkünste	Klausur	5
Propädeutikum Architektur	Klausur	5

<sup>3</sup>Gegenstand der Auflage können ferner folgende Module gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sein:

- Aufbaumodul Grundlagen und Methoden II,
- Aufbaumodul Grundlagen und Methoden III

sowie nach Wahl der oder des Studierenden eines der folgenden Module:

- Basismodul Kunstgeschichte des Mittelalters I,
- Basismodul Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit I,
- Basismodul Kunstgeschichte der Moderne I.

<sup>4</sup>Erfolgt der Nachweis der Auflage nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

3. In § 33 Abs. 1 werden die Wörter „Ziele des Masterstudiengangs ‚Kunstgeschichte/Art History‘:“ gestrichen.

4. In § 34 werden die Wörter „(Forschungskolloquium und mündliche Prüfung)“ gestrichen und nach den Wörtern „30 ECTS-Punkte auf“ das Wort „die“ durch die Wörter „das Modul“ ersetzt sowie die Wörter „den Erweiterungsbereich“ durch die Wörter „Module des Erweiterungsbereichs“ ersetzt.

5. § 35 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Modulen des Fachs Kunstgeschichte sind jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) Im Kernbereich sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Methoden der Kunstgeschichte I	Referat mit Hausarbeit	10

Methoden der Kunstgeschichte II	Portfolio (unbenotet)	5
---------------------------------	-----------------------	---

(3) <sup>1</sup>In den Modulgruppen „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder in den drei Modulgruppen jeweils Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren, oder es sind in einer Modulgruppe 30 ECTS-Punkte und in einer weiteren Modulgruppe 15 ECTS-Punkte zu erbringen. <sup>2</sup>In den drei Modulgruppen sind folgende Module wählbar:

1. Modulgruppe Kunstgeschichte des Mittelalters:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kunstgeschichte des Mittelalters I	Referat mit Hausarbeit	10
Kunstgeschichte des Mittelalters II	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio	5
Kunstgeschichte des Mittelalters III	Referat mit Hausarbeit	10
Kunstgeschichte des Mittelalters IV	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio	5

2. Modulgruppe Kunstgeschichte der frühen Neuzeit:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit I	Referat mit Hausarbeit	10
Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit II	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio	5
Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit III	Referat mit Hausarbeit	10
Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit IV	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio	5

3. Modulgruppe Kunstgeschichte der Moderne:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kunstgeschichte der Moderne I	Referat mit Hausarbeit	10
Kunstgeschichte der Moderne II	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio	5
Kunstgeschichte der Moderne III	Referat mit Hausarbeit	10
Kunstgeschichte der Moderne IV	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio	5

(4) Zu absolvieren ist ferner folgendes Modul:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Profilierungsmodul	Mündliche Prüfung	10

(5) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus anderen Fächern zu absolvieren. <sup>2</sup>Wählbar sind alle Fächer der Universität Bamberg, die entsprechende Angebote bereitstellen. <sup>3</sup>Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. <sup>4</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.“

6. § 36 wird aufgehoben.

7. § 37 wird § 36 und wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:  
„§ 36 Modul Masterarbeit“
- b) In Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt sowie Satz 2 aufgehoben und Satz 3 zu Satz 2.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „in einem der Hauptseminare der I. IV. Modulgruppe“ gestrichen.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2020 Anwendung. <sup>3</sup>Die im Rahmen der bisher geltenden Zugangsregelungen getroffenen Festlegungen zu gegebenenfalls zu erbringenden Auflagen bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

(2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Oktober 2019.

Bamberg, 14. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Oktober 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Oktober 2019.